

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Regionalentwicklung
über die Einkommensgrenzen nach dem Wohnraumförderungsgesetz
(Sächsische Einkommensgrenzen-Verordnung - SächsEinkGrenzVO)**

Vom 20. Dezember 2023

Auf Grund des § 9 Absatz 3 Satz 1 des [Wohnraumförderungsgesetzes](#) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in Verbindung mit § 3 des [Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung](#) vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 804), der durch Artikel 12 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Regionalentwicklung:

§ 1

Erste Einkommensgrenze

(1) Die für die soziale Wohnraumförderung maßgebliche erste Einkommensgrenze beträgt abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 des [Wohnraumförderungsgesetzes](#) für einen Ein-Personen-Haushalt 16 800 Euro, für einen Zwei-Personen-Haushalt 25 200 Euro, zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 5 740 Euro.

(2) Die Einkommensgrenze nach Absatz 1 erhöht sich abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 des [Wohnraumförderungsgesetzes](#) für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne von § 32 Absatz 1 bis 5 des [Einkommensteuergesetzes](#) um weitere 700 Euro.

§ 2

Zweite Einkommensgrenze

(1) Die für die soziale Wohnraumförderung maßgebliche zweite Einkommensgrenze beträgt abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 des [Wohnraumförderungsgesetzes](#) für einen Ein-Personen-Haushalt 21 000 Euro, für einen Zwei-Personen-Haushalt 31 500 Euro, zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 7 175 Euro.

(2) Die Einkommensgrenze nach Absatz 1 erhöht sich abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 des [Wohnraumförderungsgesetzes](#) für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne von § 32 Absatz 1 bis 5 des [Einkommensteuergesetzes](#) um weitere 875 Euro.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Sächsische Einkommensgrenzen-Verordnung vom 10. März 2021 (SächsGVBl. S. 326) außer Kraft.

Dresden, den 20. Dezember 2023

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt